

RS AsylGH 2010/9/24 S5 317551-2/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2010

Norm

EMRK Art8 Abs2

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Zu berücksichtigen ist weiters, dass auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer Vater eines ebenfalls zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigten Kleinkindes ist, für sich allein keinen Grund für ein Bleiberecht darzustellen vermag, dies umso weniger, als der EGMR im oben zitierten Urteil vom 31.7.2008, Omoregie und andere v. Norwegen ausgeführt hat, dass die zum Zeitpunkt der Entscheidung des EGMR etwa einjährige Tochter des dortigen Erstbeschwerdeführers zum Zeitpunkt dessen geplanter Ausweisung in einem anpassungsfähigen Alter sei (siehe hierzu auch die oben zitierte Entscheidung des EGMR vom 31.7.2008, Darren Omoregie und andere v. Norwegen), diese Überlegungen in casu sohin ebenso für das noch nicht einmal ein halbes Jahr alte Kind des Antragstellers gelten müssen.

Schlagworte

anpassungsfähiges Alter, familiäre Situation, Interessensabwägung

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at